

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Frau Heike Moorkamp und Herr Hartmut Moorkamp, Schlenkenmoor 2, 26901 Rastdorf, beantragen die Verrohrung und Verfüllung eines Straßenseitengrabens zur Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der Ableitungsfunktion auf einer Länge von rd. 100 m. Das Vorhaben befindet sich in der Gemarkung Rastdorf, Flur 3, Flurstück 88/3.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es handelt sich um die Verrohrung eines Straßenseitengrabens (Gewässer III. Ordnung) mit einem Betonrohr DN 400 auf einer Länge von rd. 100 m. Die Grabenverrohrung dient der Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der Ableitungsfunktion des Grabens. Es erfolgt eine Aufschüttung von Boden, die natürlichen Bodenfunktionen (Niederschlagsversickerung, Wasserspeicherung, Infiltration) werden eingeschränkt. Der zu verrohrende Graben ist jedoch ein Standardentwässerungsgraben bzw. eine Mulde mit geregelter Unterhaltung. Der Graben ist struktur- und artenarm und fällt temporär trocken. Die anliegenden Flächen sind bereits stark anthropogen überformt und nicht als ökologisch wertvoll einzustufen. Gleiches gilt für den anliegenden Straßenkörper. Anfallendes Oberflächenwasser wird weiterhin schadlos abgeleitet. Nicht abgeleitetes Oberflächenwasser kann in den Randbereichen versickern. Erhebliche Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und des Wasserhaushalts können so vermieden werden. Eine wesentliche Beeinträchtigung liegt somit nicht vor.

Die Umgebung ist landwirtschaftlich geprägt durch großzügige Ackerflächen und vereinzelte Hofstellen. Als natürlicher Lebensraum hat der Graben nahezu kein Potenzial, wiederholt bezogene Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht vorhanden. Eine Betroffenheit nach § 19 bzw. § 44 BNatSchG kann deshalb bereits ausgeschlossen werden. Es können zwar die direkt an dem zu verrohrenden Graben stehenden Hofgehölze von einer Verfüllung des Grabens im Kronentraufbereich beeinträchtigt werden. Diese Gehölze sind aber nicht als geschützte Landschaftsbestandteile zu beurteilen und damit insgesamt von geringerer ökologischer Wertigkeit.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 26.09.2024

Landkreis Emsland
Der Landrat